

« LA TUA »

*Gemeinnütziger Verein
mit Sitz in Liestal*

VEREINSSTATUTEN

(12. Mai 2015)

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	4
	Art. 1 Name und Sitz	4
II.	Ziel und Zweck	4
	Art. 2 Vereinsziel und -zweck	4
	Art. 3 Gewinnverwendung	4
III.	Mitgliedschaft	4
	Art. 4 Allgemeines	4
	Art. 5 Art der Mitgliedschaft	4
	Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft	5
	Art. 7 Vergünstigungen für Mitglieder und Gönner mit Mindestbeitrag	5
	Art. 8 Ende der Mitgliedschaft	5
	Art. 9 Mitgliederausschluss	5
	Art. 10 Anspruch auf das Vereinsvermögen	5
IV.	Mittel	5
	Art. 11 Einnahmequellen	5
	Art. 12 Verwendung der Mittel	5
	Art. 13 Bildung von Vereinsvermögen	6
V.	Beiträge und Haftung	6
	Art. 14 Beiträge	6
	Art. 15 Haftung	6
VI.	Organisation	6
	Art. 16 Organe des Vereins	6
	Art. 17 Entschädigung der Organe	6
VII.	Die Mitgliederversammlung	6
	Art. 18 Einberufung	6
	Art. 19 Vorsitz, Stimmzähler, Protokoll	7
	Art. 20 Stimmrecht, Vertretung	7
	Art. 21 Beschlussfassung	7
	Art. 22 Befugnisse	7
VIII.	Der Vorstand	8
	Art. 23 Aufgaben	8
	Art. 24 Organisation	8
	Art. 25 Beschlussfähigkeit	9
IX.	Die Revisionsstelle	9

„LA TUA“, Gemeinnütziger Verein mit Sitz in Liestal

Art. 26 Aufgabe	9
Art. 27 Wahl	9
X. Buchführung und Rechnungslegung	9
Art. 28 Grundsätze	9
XI. Zeichnungsberechtigung	9
Art. 29 Grundsätze	9
XII. Geschäftsführung	10
Art. 30 Einsetzung und Entschädigung	10
Art. 31 Freiwillige Helfer und deren Entschädigung	10
XIII. Auflösung und Liquidation des Vereins.....	10
Art. 32 Beschluss und Einberufung	10
Art. 33 Auflösungsauftrag	10
Art. 34 Verwendung des Liquidationserlöses	10
XIV. Eintragung im Handelsregister.....	11
Art. 35 Eintragung im Handelsregister	11
XV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand	11
Art. 36 Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	11
XVI. Inkrafttreten	11
Art. 37 Inkrafttreten.....	11

I. NAME UND SITZ

Artikel 1: *Name und Sitz*

Unter dem Namen „LA TUA“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Liestal. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

II. ZIEL UND ZWECK

Artikel 2: *Vereinsziel und -zweck*

1 Der Verein widmet sich in wohlütigem Sinne einer gemeinnützigen Aufgabe und leistet einen aktiven Beitrag gegen die Armut.

2 Dazu betreibt er unter dem Namen „LA TUA“ einen Secondhandladen in Liestal. Die Ideologie des Ladens ist es, sorgfältig mit den im Überfluss in unserer Gesellschaft vorhandenen Ressourcen umzugehen und den Kauf insbesondere von gebrauchten, jedoch gut erhaltenen Waren zu günstigen Preisen anzubieten.

3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn für eigene Zwecke an. Er hat ausschliesslich eine gemeinnützige Zielsetzung.

Artikel 3: *Gewinnverwendung*

1 Mit dem Betriebsgewinn werden solidarisch Menschen am Rande der Armut gezielt unterstützt.

2 Der Verein setzt sich zum Ziel, Projekte in folgenden Bereichen zu unterstützen:

- Grundversorgung (Nahrung, Wasser, Gesundheit, Bildung)
- Verbesserung der hygienischen Lebensbedingungen
- Verbesserung der materiellen Lebensumstände

3 Er kann weitere dem Vereinszweck entsprechende Tätigkeiten unterstützen und fördern.

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4: *Allgemeines*

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinsziele haben.

Artikel 5: *Art der Mitgliedschaft*

1 Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

2 Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die aktiv eine Aufgabe im Verein übernehmen; sie sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

„LA TUA“, Gemeinnütziger Verein mit Sitz in Liestal

3 Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Interessen des Vereins unterstützen und fördern, sich aber nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen möchten. Sie sind an der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

4 Zudem besteht die Möglichkeit, als Gönner den Verein ohne stimmberechtigte Mitgliedschaft rein finanziell zu unterstützen.

Artikel 6: Erwerb der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft wird mit mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung sowie der Einzahlung des Mitgliederbeitrages rechtsgültig. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

2 Die ordentlichen Jahresbeiträge sind jeweils bis zum 30. April des Kalenderjahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

Artikel 7: Vergünstigungen für Mitglieder und Gönner mit Mindestbeitrag

Aktiv- und Passivmitglieder sowie Gönner erhalten im Secondhandladen einen Vereinsrabatt. Dieser wird vom Vorstand aufgrund saisonaler Gegebenheiten bestimmt.

Artikel 8: Ende der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Austritt, Ausschluss oder Tod der Mitglieder.

2 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der für das laufende Jahr bezahlte Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

3 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Tod des Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins.

Artikel 9: Mitgliederausschluss

1 Mitglieder können ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden; darüber entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Vereinsvorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Einspruch erheben.

2 Werden die Mitgliederbeiträge während zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht bezahlt, so führt dies ebenfalls zum Ausschluss aus dem Verein.

Artikel 10: Anspruch auf das Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch an das Vereinsvermögen.

IV. MITTEL

Artikel 11: Einnahmequellen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Einnahmequellen:

- Verkaufserlöse aus dem Betrieb des Secondhandladens
- Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden, Schenkungen und Zuwendungen aller Art

Artikel 12: Verwendung der Mittel

„LA TUA“, Gemeinnütziger Verein mit Sitz in Liestal

Die eingenommenen Mittel finden gemäss den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Verwendung für die Erfüllung des Vereinszwecks sowie für die Finanzierung des Verwaltungsaufwands des Vereins.

Artikel 13: *Bildung von Vereinsvermögen*

Der Verein startet ohne eigene Finanzmittel resp. ohne Eigenkapital. Es ist deshalb für die längerfristige Existenzsicherung des Vereins vorgesehen, bis zur Bildung von Vereinsvermögen und Rückstellungen von 30% der Bilanzsumme (Eigenkapitalquote), 20% des jeweiligen Betriebserfolges zurückzustellen; der Rest wird vollumfänglich gemäss den Beschlüssen des Vorstandes gespendet.

V. BEITRÄGE UND HAFTUNG

Artikel 14: *Beiträge*

1 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Amtierende Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung des Secondhandladens sind vom Beitrag befreit.

2 Die Gönnerbeiträge sind frei wählbar, betragen jedoch mindestens den Mitgliederbeitrag für die Aktiv- und Passivmitgliedschaft. Kleinere Beiträge sind Spenden und berechtigen nicht zum Bezug des Vereinsrabatts.

Artikel 15: *Haftung*

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. ORGANISATION

Artikel 16: *Organe des Vereins*

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Artikel 17: *Entschädigung der Organe*

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Ersatz ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

VII. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 18: *Einberufung*

1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich in der ersten Hälfte des Jahres zusammen und wird vom Vorstand einberufen.

„LA TUA“, Gemeinnütziger Verein mit Sitz in Liestal

2 Zur Mitgliederversammlung werden die Aktiv- und Passivmitglieder mindestens einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

3 Aktivmitglieder können Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung einreichen. Diese sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

4 Der Vorstand oder 20% aller Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen.

Artikel 19: *Vorsitz, Stimmzähler, Protokoll*

1 Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung ist der oder die Präsident/in und bei dessen/deren Verhinderung der oder die Vizepräsident/in oder ein anderes Vorstandsmitglied.

2 Der oder die Vorsitzende ernennt den oder die Stimmzähler/in und eine/n Sekretär/in, der oder die ein Versammlungsprotokoll zu führen hat.

Artikel 20: *Stimmrecht, Vertretung*

Jedes an der Mitgliederversammlung anwesende Aktivmitglied hat dasselbe Stimmrecht. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Artikel 21: *Beschlussfassung*

1 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

3 Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder; auch hier gilt das einfache Mehr ohne Enthaltungen.

4 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens drei Aktivmitglieder dies beantragen, kann die Abstimmung geheim erfolgen.

Artikel 22: *Befugnisse*

Die Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl oder Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl oder Abberufung der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Kenntnisnahme über Mitglieder-Mutationen (Ein- und Austritte)
- Entscheid oder Kenntnisnahme über Ausschlüsse von Mitgliedern

- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

VIII. DER VORSTAND

Artikel 23: Aufgaben

1 Der Vorstand leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vereinsführung
- Rechtsverbindliche Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts
- Strategische Leitung des Secondhandladens
- Einstellung und Entlassung der entschädigten und freiwilligen Mitarbeitenden
- Ausarbeitung von Richtlinien und Weisungen betreffend die Geschäftsführung des Secondhandladens und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer
- Wahl der empfangenden und anerkannten Spendenorganisation
- Buchführung und Verwaltung der Vereinsfinanzen sowie des Vereinsvermögens
- Planung und Durchführung allfälliger Vereinsaktivitäten

2 Er entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind

3 Er kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen.

4 Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Artikel 24: Organisation

1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und höchstens sieben stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Mit beratender Stimme gehört ihm die Geschäftsführung Secondhandladen an.

2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidiums ist in der Folge eine Wiederwahl des Vorstandes in globo möglich.

3 Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand im Interesse des Vereins von selbst. Diese Personaländerung innerhalb des Vorstandes bedarf der Bestätigungswahl anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung.

4 Im Vorstand sind folgende Funktionen resp. Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Freiwilligenarbeit / Politikkontakte

„LA TUA“, Gemeinnütziger Verein mit Sitz in Liestal

- Mitgliederwerbung / Kleiderspenden
- Öffentlichkeitsarbeit (PR) / Marketing
- Finanzen / Rechnungswesen
- Recht
- Geschäftsführung Secondhandladen (mit beratender Stimme)

5 Ämterkumulation ist möglich.

Artikel 25: *Beschlussfähigkeit*

1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er protokolliert seine Beschlüsse.

2 Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

4 Beschlüsse des Vorstandes können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Zirkulationsabstimmung teilnehmen und sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Diese Zirkulationsbeschlüsse sind zu protokollieren.

5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder am Zirkulationsbeschluss teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Präsident/in den Stichentscheid.

IX. DIE REVISIONSSTELLE

Artikel 26: *Aufgabe*

Die mit der Revision beauftragte Revisionsstelle ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und entsprechenden Antrag zu verfassen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 27: *Wahl*

1 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf zwei Jahre einen fachkundigen Rechnungsrevisor bzw. eine fachkundige Rechnungsrevisorin oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert. Eine Wiederwahl ist möglich.

2 Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

X. BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

Artikel 28: *Grundsätze*

1 Die Buchführung und Rechnungslegung des Vereins erfolgt nach den Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 957 ff. OR) und schliesst mit dem 31. Dezember ab, erstmals am 31. Dezember 2015.

2 Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr; jeweils per 31. Dezember ist ein Inventar über die physischen Werte zu erstellen.

XI. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Artikel 29: Grundsätze

1 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen. In der Regel gilt die Kollektivunterschrift.

2 Zur effizienten Abwicklung einzelner Geschäfte, kann der Vorstand bestimmten Funktionen oder Ressorts für bestimmte Geschäfte Einzelvollmachten erteilen. Diese Regelung ist zu protokollieren.

XII. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Artikel 30: Einsetzung und Entschädigung

1 Der Vereinsvorstand setzt für den operativen Betrieb des Secondhandladens, insbesondere für die Annahme, Aufbereitung und den Verkauf der Kleider, Schuhe und Accessoires etc., die Führung der Tageskasse und der bargeldlosen Zahlungsmittel, generell für die gesamte Verkaufsorganisation eine Geschäftsführung ein.

2 Die Arbeit der Geschäftsführung wird entschädigt.

Artikel 31: Freiwillige Helfer und deren Entschädigung

1 Die Geschäftsführung ist berechtigt, zur Aufgabenerfüllung ehrenamtliche Helferinnen und Helfer einzusetzen.

2 Sie ist berechtigt, regelmässigen Helferinnen und Helfern eine bescheidene Entschädigung zu entrichten. Über die Höhe der einzelnen Entschädigungen entscheidet der Vorstand.

XIII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES VEREINS

Artikel 32: Beschluss und Einberufung

1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung gemäss Art. 21.

2 Die Einberufung zu dieser ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens 60 Tage im Voraus.

Artikel 33: Auflösungsauftrag

Für die Durchführung der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung den Vorstand oder einen externen Liquidator.

Artikel 34: Verwendung des Liquidationserlöses

1 Bei einer Liquidation des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation (Stiftung, Verein etc.) welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt und die vorhandenen Mittel im Sinne des Vereins für gezielte Projekte gegen die Armut einsetzt.

„LA TUA“, Gemeinnütziger Verein mit Sitz in Liestal

2 Die Verteilung des Liquidationserlöses unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

XIV. EINTRAGUNG IM HANDELSREGISTER

Artikel 35: Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand ist ermächtigt, den Verein im Handelsregister eintragen zu lassen.

XV. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Artikel 36: Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Anwendung; Gerichtsstand ist Liestal.

XVI. INKRAFTTRETEN

Artikel 37: Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung in Liestal vom 12. Mai 2015 von allen Gründungsmitgliedern genehmigt und am selben Tag in Kraft gesetzt worden.

Liestal, 12. Mai 2015

Die konstituierende Mitgliederversammlung:

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

(Mario Stoppa)

(Christa Sonderegger)

Weiteres Vorstandsmitglied:

Weiteres Vorstandsmitglied:

(Regula Gysin)

(Linda Hermann)

Weiteres Vorstandsmitglied:

Weiteres Vereinsmitglied:

„LA TUA“, Gemeinnütziger Verein mit Sitz in Liestal

(Paolo Stoppa)

(Tanja Stoppa)

Weiteres Vereinsmitglied:

(Susanne Stoppa)